

RS Vwgh 1995/3/24 91/17/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1995

Index

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgVG VlbG 1984 §57 Abs1;

BAO §133 Abs1;

B-VG Art140 Abs1;

Rechtssatz

Die Aufforderung nach § 57 Abs 1 zweiter Satz VlbG AbgVG 1984 dient (erst) - wenn auch aus der Perspektive der MÖGLICHERWEISE (aber eben in der Zukunft) in einer behördlichen Abgabenfestsetzung anzuwendenden Rechtsvorschriften - der Ermittlung des tatsächlichen Sachverhaltes. In diesem Verfahrensstadium gibt es eben noch keinen Sachverhalt, auf den die Behörde eine - bestimmte - Abgabenvorschrift anwendet oder anzuwenden hätte (Hinweis VfSlg 8647/1979). Gegenstand eines Antrages an den VfGH iSd Art 140 Abs 1 B-VG können aber nur Bestimmungen sein, die präjudiziell in der Bedeutung des Art 140 Abs 1 B-VG sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991170161.X05

Im RIS seit

07.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at